

# Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

## Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Danach werden Mitarbeiteraktien und börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Die nicht-börsenkotierten und gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu hingegen zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die Gesetzesänderungen betreffen die direkte Bundessteuer und die kantonalen Einkommenssteuern.

## Mehr Rechtssicherheit

Mitarbeiterbeteiligungen haben in den letzten Jahren als Salärbestandteil an Bedeutung gewonnen. Um der Rechtsunsicherheit ein Ende zu setzen, wurde die Besteuerung der aus Mitarbeiterbeteiligung erzielten geldwerten Vorteile auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt. Die geldwerten Vorteile entsprechen dem Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligungen, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Je nach Typus der Mitarbeiterbeteiligung gelten unterschiedliche Besteuerungszeitpunkte.

Sowohl die frei verfügbaren als auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden wie bisher zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Da die Inhaber der gesperrten Mitarbeiteraktien nicht frei darüber verfügen können, wird der Verkehrswert dieser Aktien mit einem Diskont (=Einschlag) von jährlich sechs Prozent während maximal zehn Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ist auch in den Kantonen via Steuerharmomisierungsgesetz anzuwenden. Ebenfalls zum Zeitpunkt des Erwerbs (=Zuteilung) besteuert werden börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind.

Die nicht-börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen werden neu hingegen zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln zum Zeitpunkt der Zuteilung bewertet werden. Der bei der Optionsausübung erzielte geldwerte Vorteil, der dem Wertzuwachs der Aktie zwischen dem Zeitpunkt der Zuteilung der Option und ihrer Ausübung entspricht, wird nun voll besteuert. Dieser Besteuerungsgrundsatz gilt aufgrund des Steuerharmomisierungsgesetzes auch für die kantonalen Steuern.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

## Erweiterte Quellenbesteuerung

Die Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen können zwischen Zuteilung und Ausübung in verschiedenen Ländern wohnen und arbeiten. War der Begünstigte während eines Teils dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft, so kommt unserem Land ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil zu. Sofern der Begünstigte zum Ausübungszeitpunkt im Ausland lebt, hat das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern abzuliefern (sogenannte Quellenbesteuerung). Im Einklang mit den OECD-Empfehlungen entspricht dieser Anteil der Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit des Mitarbeitenden, gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionszuteilung und Entstehen des Ausübungsrechts.

Für die direkte Bundessteuer haben die Unternehmen eine Quellensteuer in Höhe von 11,5 Prozent abzuliefern. Die Kantone können angesichts ihrer Steuerautonomie frei über die Satzhöhe der erweiterten Quellensteuer befinden. Mit der Ausrichtung auf das anteilmässige Besteuerungsrecht gibt die Schweiz ihre bisherige, unbefriedigende Praxis der vollständigen Besteuerung oder Nicht-Besteuerung auf.

## Standortpolitische Auswirkungen

Da viele Staaten Mitarbeiteroptionen steuerlich und sozialversicherungsrechtlich privilegieren, wollte der Bundesrat die steuerbaren Leistungen von nicht-börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen ursprünglich um einen Einschlag reduzieren, um so die Standortattraktivität der Schweiz zu fördern. Untersuchungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben jedoch gezeigt, dass die Schweiz mit dem Verzicht auf den Einschlag bei der Optionsbesteuerung nach wie vor attraktiv ist. Andere Länder haben nämlich im Zuge der Finanzkrise ihre steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Privilegien aufgehoben.